

Verordnung des EDI über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich

832.107.1

vom 28. November 2022 (Stand am 1. Januar 2023)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 23. Juni 2021¹ über die
Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich,
verordnet:*

Art. 1 Zusammenfassung von Weiterbildungstiteln zu einem medizinischen Fachgebiet

Das Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin umfasst die folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel:

- a. Fachärztin oder Facharzt im Bereich Allgemeine Innere Medizin;
- b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt;
- c. Fachärztin oder Facharzt im Bereich Tropen- und Reisemedizin.

Art. 2 Festlegung der Regionen

¹ Die Regionen der Kategorie 1 entsprechen den Kantonen.

² Die Regionen der Kategorie 2 umfassen die Bezirke gemäss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz vom 1. Januar 2019² des Bundesamts für Statistik.

³ In Abweichung zu Absatz 2 gelten im Kanton Neuenburg folgende Wahlregionen als Bezirke:

- a. Région du Littoral;
- b. Région des Montagnes;
- c. Région du Val-de-Ruz;
- d. Région du Val-de-Travers.

Art. 3 Versorgungsgrade

¹ Die regionalen Versorgungsgrade sind je Region der Kategorie 1 und je medizinisches Fachgebiet in Anhang 1 festgelegt.

AS 2022 803

¹ SR 832.107

² Das Gemeindeverzeichnis ist abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Grundlagen und Erhebungen > Amtliches Gemeindeverzeichnis.

² Für folgende Fachgebiete sind die regionalen Versorgungsgrade zudem je Region der Kategorie 2 festgelegt:

- a. Allgemeine Innere Medizin;
- b. Gynäkologie und Geburtshilfe;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Psychiatrie und Psychotherapie.

³ Die Versorgungsgrade nach Absatz 2 sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 1)

Versorgungsgrade der Regionen der Kategorie 1³

³ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/803> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 3)

Versorgungsgrade der Regionen der Kategorie 2⁴

⁴ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/803> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.